



Reglement Sanitätsdienst

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Pflichten des Veranstalters, des Samaritervereins und der dienstleistenden Samariter an den von uns übernommenen Sanitätsdiensten. Nicht beschriebene Teilbereiche werden durch das ZO 355 des SSB abgedeckt.

Organisatorisches

- Veranstaltungen müssen dem Samariterverein mindestens **1 Monat im Voraus** gemeldet werden.
- Die Postengrösse sowie die benötigte Anzahl an Samaritern wird vom Samariterverein festgelegt.
- Der Samariterverein bestimmt bei jedem Sanitätsdienst einen Postenverantwortlichen bzw. stellt einen Einsatzleiter der für den Posten verantwortlich ist und die Belange des Samaritervereins vertritt.
- Der Veranstalter benennt eine in seinem Namen weisungsbefugte Person welche für Fragen, Unklarheiten und Probleme zur Verfügung steht. Die Kommunikation während des Sanitätsdienstes erfolgt zwischen dem Einsatzleiter und der weisungsbefugten Person.
- Alle Dienst leistenden Samariter unterstehen nach Art.321 StGB der Schweigepflicht.
- Einsatzzeiten nach 20:00 Uhr gelten als Nachtdienst.
- Die Samariter führen keine Transporte von Verletzten durch. Wir behalten uns das Recht vor nach Ermessen den Rettungsdienst, einen Arzt und / oder die Polizei zu alarmieren. (Die Kosten für diese Einsätze werden vom Patienten oder deren Krankenkasse getragen.)
- Im und um den Sanitätsposten herrscht striktes Rauch- Alkohol- und Drogenverbot.

Behandlungsmassnahmen

- Auf dem Sanitätsposten werden nur Medikamente abgegeben welche vom ärztlichen Leiter des Samaritervereins Scuol freigegeben wurden. Bei der Einnahme von eigenen Medikamenten helfen wir den Patienten gerne.
- Unsere Dienst leistenden Samariter handeln ihren Kompetenzen entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen.
- Die medizinische Erstversorgung durch den Samariterverein Scuol ist für die Patienten unentgeltlich.
- Anfallende Materialkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Bei Minderjährigen die in Kontakt mit Suchtmitteln kamen behalten wir uns das Recht vor die Erziehungsberechtigten und / oder die Behörden zu informieren.
- Wir behalten uns das Recht vor Patienten welche sich selbst und / oder andere gefährden auf dem Posten festzuhalten bis weitere Kräfte eintreffen. Alkoholisierte / unter Drogen stehende Jugendliche verbleiben ebenfalls auf dem Posten bis das weitere Vorgehen (Übergabe an die Erziehungsberechtigten, Krankenhausaufenthalt etc.) geklärt ist.

Weitere Pflichten des Veranstalters

- Die Verpflegung der dienstleistenden Samariter ist Sache des Veranstalters. Ansonsten wird eine Pauschale in Rechnung gestellt.
- Für einen Funktionsfähigen Sanitätsposten benötigen wir einen leicht zugänglichen und sauberen Raum. Strom, Wasser und Licht müssen zur Verfügung stehen. Sollte kein Raum zur Verfügung stehen benötigen wir eine freie Fläche auf der wir ein Behandlungszelt errichten können.
- Wir benötigen einen Parkplatz für ein Motorfahrzeug der Kategorie B / C1.
- Eine Rettungssachse (Weg für den Rettungsdienst) muss zu jeder Zeit bestehend sein.